

Statuten

für den „Musealverein für Waidhofen an der Ybbs“. Verein zur Sammlung von überliefertem Kulturgut sowie deren Präsentation unter Erfüllung seines Bildungsauftrages.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musealverein Waidhofen an der Ybbs“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Heimatmuseum Waidhofen an der Ybbs, A-3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 32.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gemeindegebiet von Waidhofen an der Ybbs. Darüber hinaus soll das Gebiet der Ybbstaler Eisenwurzen mit berücksichtigt werden.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigstellen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBI. Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beschäftigt sich im wesentlichen mit der Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben, die von kultur- und lokalhistorischem Interesse sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung obgenannter Aktivitäten sind Erwerb, Sammlung sowie Erhaltung und Ausstellung von Gegenständen allgemeinen, künstlerischen, kulturhistorischen oder lokalgeschichtlichen Interesses, die die bürgerliche, bäuerliche oder handwerkliche Art und die bodenständige Lebensweise und das Brauchtum charakterisieren. Weiters beschäftigt sich der Verein mit der Erhaltung oder stilgemäßen Wiederherstellung künstlerisch interessanter Baulichkeiten und der sonst gebotenen Denkmalpflege als Folge der vereinseigenen Forschungsvorhaben.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

3.1 Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von Forschungsvorhaben;
- b) Durchführung von Lehrvorhaben, wie Symposien, Tagungen, Lehrvorträge, Lehrführungen, Exkursionen etc.;
- c) die damit verbundenen Dokumentationen (Sammlungen, Ausstellungen usw.) und Publikationen (Herausgabe eines Kultur- und Mitteilungsblattes);
- d) Erwerb, Sammlung sowie Erhaltung und Ausstellung von Gegenständen als Folge und Voraussetzung der vereinseigenen Forschungs- und Lehrvorhaben;
- e) Beobachtung der gebotenen Denkmal- und Naturdenkmalpflege;

- f) Volkstums- und Brauchtumspflege;
- g) sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienlich sind;

3.2 **Materielle Mittel:**

Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren für die Besichtigung des Heimatmuseums, des Stadtturmes oder sonstiger Schauräume. Spenden, Sammlungen, Subventionen von öffentlichen Körperschaften sowie von privaten oder öffentlichen Unternehmungen bzw. Institutionen, Vermächtnisse und letztwillige bzw. sonstige Zuwendungen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind solche, die dem Verein durch Abgabe einer Beitrittserklärung angehören.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung/Änderung der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluß.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit dem Verein schriftlich bekanntgegeben werden. Er wird jedoch erst mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Der Austritt enthebt das Mitglied nicht von den bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 6.3 Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Hauptsammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.4 Der Ausschluß eines jeglichen Mitgliedes kann auch vom Vorstand wegen besonderer, den Verein schädigender Umstände beschlossen werden. Gegen die schriftliche Ausschlußverfügung hat das Mitglied binnen 14 Tagen nach Erhalt derselben die Möglichkeit einer Berufung an die Hauptversammlung. Bis zu deren Entschei-

dung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der Jahres-Hauptversammlung ist vereinsintern endgültig.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Einzahlungsbestätigung für den bezahlten Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres berechtigt das Mitglied zum kostenlosen Besuch des Heimatmuseums, des Stadtturms und der ev. sonstigen Schaustellungen.
Ebenso erhalten die Mitglieder des Vereins nach Bezahlung des Jahresbeitrages die vom Verein herausgegebenen „Waidhofner Heimatblätter“ gratis.
- 7.2 Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschmälert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Bezahlung des Jahresbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe wird von jedem Mitglied als selbstverständlich angesehen.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort Sitz und Stimme.

8. VEREINSORGANE:

- Die Organe des Vereines sind:
- 8.1 Die Hauptversammlung
 - 8.2 der Vorstand
 - 8.3 die Rechnungsprüfer
 - 8.4 das Schiedsgericht

9. DIE HAUPTVERSAMMLUNG:

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann
 - a) auf Beschuß der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) auf Beschuß des Vorstandes
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern stattfinden bzw. verlangt werden.In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Hauptversammlung längstens zwei Monate nach den Beschlüssen bzw. nach Einlangen der Anträge stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann zu erfolgen.

- 9.4 Will ein Mitglied Anträge zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten abgeben, sind diese 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 9.6 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 9.7 Die Wahlen und die Beschlüffassungen der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

10. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG:

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl des Vorstandes. Hierbei erfolgt die Stimmenabgabe zuerst für den Obmann alleine und anschließend samhaft für den übrigen Vorstand.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer.
- d) Die Wahlen sind alle drei Jahre durchzuführen.
- e) Allfällige Enthebung oder Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer außerhalb der Wahlen.
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- g) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgelder.
- h) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Beschlüffassung über eine außerordentliche Hauptversammlung.
- j) Beschlüffassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- k) Beratung und Beschlüffassung über die jeweilige Tagesordnung sowie über Anträge im Sinne dieses Statuts.

11. DER VORSTAND:

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter

- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - d) dem Kustos
 - e) dem Stadtausschuß, bestehend aus:
 - aa) dem jeweils gewählten Bürgermeister
 - bb) dem jeweils im Gemeinderat bestellten Obmann des Kulturausschusses
 - cc) dem jeweils von der Stadtgemeinde bestellten Stadtarchivar
 - dd) dem im Stadtarchiv eingesetzten Bibliothekar für die Bezirksgeschichte
 - f) einem bis fünf Beiräten.
- 11.2 Der Vorstand hat das Recht, zu einzelnen oder mehreren Sitzungen entsprechende Fachkräfte zur Erledigung besonderer Fragen einzuladen.
Sie sind während dieser Sitzungen Teil des Vorstandes und für das spezielle Aufgabengebiet stimmberechtigt.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hiezu ist die nachträgliche Genehmigung der Hauptversammlung einzuholen.
- 11.5 Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.
- 11.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8 Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 11.9 Der Vorstand hat die Hauptversammlung vorzubereiten.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der erfolgten Kooptierung bzw. Neuwahl wirksam.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem speziellen Vereinsorgan zugeschrieben sind. Insbesondere hat der Vorstand zu entscheiden über die:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresvoranschlages
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. Aufnahme der Mitglieder
 4. nach Ausscheiden gewählter Vorstandsmitglieder Kooptierung neuer Mitglieder in den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung
 5. Herausgabe der „Waidhofner Heimatblätter“
 6. Ausarbeitung von neuen Arbeits-, Aktions-, Ausstellungs- oder sonstigen Programmen.
13. **AUFGABENKREIS DER VORSTANDSMITGLIEDER:**
- 13.1 Der Obmann oder sein Vertreter vertritt den Verein nach außen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen. In Fällen, die eine sofortige Entscheidung verlangen, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
 - 13.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im besondern obliegt ihm die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - 13.4 Schriftliche Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Vereines werden vom Obmann alleine gefertigt. Bei dessen Verhinderung wird er vom Obmann-Stellvertreter oder Schriftführer vertreten.
 - 13.5 Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen, werden vom Kassier alleine gefertigt. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Obmann oder Obmann-Stellvertreter.
 - 13.6 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
 - 13.7 Der Kustos führt die Aufsicht und die Verwaltung über die Sammlungen; ihm obliegt die Leitung der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Arbeiten.
 - 13.8 Die Beiräte werden jeweils mit besonderen Arbeiten oder besonderen Aufgabengebieten innerhalb der Vorstandstätigkeit betraut.
14. **DAS GESCHÄFTSJAHR:**
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. DIE RECHNUNGSPRÜFER:

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16. DAS SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entspringen, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird im Bedarfsfalle derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich einen Vorsitzenden. Wenn eine Einigung über diesen Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINES:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist notwendig, daß die Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder demselben zustimmt. Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen und das gesamte Inventar (Museumsgegenstände) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs zu.

Die Sammlungen gehen in die Verwahrung und Verwaltung derselben über.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzugeben und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

18. STATUTENERNEUERUNG:

Alle bisher bestehenden Statuten des Musealvereines Waidhofen an der Ybbs und Umgebung, insbesondere die zuletzt von der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, mit Zl. VR 894/81 vom 13. Jänner 1982 bescheidmäßig nicht untersagten Vereinsstatuten, werden mit Rechtskraft des hier vorliegenden neuen Textes außer Kraft gesetzt.

Waidhofen an der Ybbs, den 8. Juni 1990

Diese Statuten wurden **mit Bescheid** der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, Zahl VR 923/90 vom 7. August 1990 **nicht untersagt**.